



# Ihre Rettungsschwimmer



## Statuten der SLRG Sektion Hallwilersee

### A Allgemeines

#### Art 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft Sektion Hallwilersee», in der Folge «SLRG Sektion Hallwilersee» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Sein Sitz befindet sich in Menziken.

#### Art 2

Zweck

<sup>1</sup> Die SLRG Sektion Hallwilersee ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert den Breitensport.

<sup>2</sup> Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Hallwilersee insbesondere indem sie...

- den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
- über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
- Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
- Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremddrettung qualifiziert,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
- zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.

<sup>3</sup> Die SLRG Sektion Hallwilersee kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des SRK öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).

<sup>4</sup> Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Hallwilersee erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

<sup>5</sup> Die SLRG Sektion Hallwilersee handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.

#### Art 3

Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

*Handwritten signature in blue ink.*



# Ihre Rettungsschwimmer



## B Mitgliedschaft

### Art 4

Mitglieder <sup>1</sup> Mitglieder der SLRG Sektion Hallwilersee sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

### Art 5

Rechte und  
Pflichte

<sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Nord-West und der SLRG Sektion Hallwilersee einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder erbringen die von der Vereinsversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

### Art 6

Aufnahme

<sup>1</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Die SLRG Sektion Hallwilersee führt ein Mitgliederverzeichnis.

### Art 7

<sup>1</sup> Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Hallwilersee sind, sind zugleich Mitglieder der SLRG Region Nord-West und Mitglieder der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

<sup>2</sup> Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nord-West von der Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.

### Art 8

Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

### Art 9

Passiv-  
mitglieder

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Hallwilersee bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

### Art 10

Jugend-  
mitglieder

<sup>1</sup> Jugendliche, welche regelmässig am Jugendtraining teilnehmen, werden als Jugendmitglieder aufgenommen.



# Ihre Rettungsschwimmer



## Art 11

- Freimitglieder
- <sup>1</sup> Personen, die von der Vereinsversammlung bestimmt werden.
  - <sup>2</sup> Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.

## Art 12

- Ehrenmitglieder
- <sup>1</sup> Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Hallwilersee im besonderen Ausmaß verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - <sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## Art 13

- Erlöschen der Mitgliedschaft
- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:
    - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
    - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## Art 14

- Austritt
- <sup>1</sup> Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich (auch E-Mail) den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

## Art 15

- Ausschluss
- <sup>1</sup> Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Hallwilersee nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
  - <sup>2</sup> Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Vereinsversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
  - <sup>3</sup> Aus der SLRG oder der SLRG Region Nord-West ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Hallwilersee ausgeschlossen.

## C Organisation

### Art 16

- Organe
- <sup>1</sup> Die Organe der SLRG Sektion Hallwilersee sind:
    - Die Vereinsversammlung
    - Der Vorstand
    - Die Revisionsstelle



# Ihre Rettungsschwimmer



## I Die Vereinsversammlung

### Art 17

Vereins-  
versammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich, im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes

### Art 18

Einladung

<sup>1</sup> Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung erfolgt, elektronisch oder per Brief, bis spätestens 20 Tagen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder (ausser Jugendmitglieder).

Anträge

<sup>2</sup> Anträge oder Wahlvorschläge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

<sup>3</sup> Mitglieder haben nur dann Anspruch darauf, dass ihr Antrag an der Vereinsversammlung behandelt wird, wenn dieser rechtzeitig eingereicht wurde.

### Art 19

Vorsitz

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

### Art 20

Teilnahme

<sup>1</sup> Alle Mitglieder, ausser Jugendmitglieder, haben das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

Stimmrecht

<sup>2</sup> Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Vereinsversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

<sup>3</sup> Passiv- und Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

### Art 21

Beschluss-  
fähigkeit  
Beschluss-  
fassung

<sup>1</sup> Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

*Handwritten signature*



# Ihre Rettungsschwimmer



<sup>4</sup> Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

## Art 22

Befugnisse

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte
- Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- Anträge an die Führungsorgane der SLRG

## Art 23

Statutarische  
Geschäfte

<sup>1</sup> Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- Mitteilungen, Wahl der Stimmentzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Zur Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der SLRG Region Nord-West oder der SLRG
- Änderung der Statuten
- Ehrungen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 15 Absatz 3
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## II Der Vorstand

### Art 24

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Im Vorstand ist eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter anzustreben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Amts-dauer

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Art 25

Vertretung

<sup>1</sup> Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

*Km  
12/20*



# Ihre Rettungsschwimmer



<sup>2</sup> Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.

## Art 26

Einberufung

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

<sup>3</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

<sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner/in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese die Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [CHF 100.00] haben.

## Art 27

Befugnisse und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Nord-West und der SLRG aktiv wahr.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

<sup>4</sup> Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

*Handwritten signature*



# Ihre Rettungsschwimmer



Beschlussfassung	<p><i>Art 28</i></p> <p><sup>1</sup> Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person mit Stichentscheid.</p>
	<p><b>III Die Revisionsstelle</b></p>
Revisionsstelle	<p><i>Art 29</i></p> <p><sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevidierende oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.</p>
Amtsduer	<p><sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
	<p><b>D Finanzen</b></p>
Mittel	<p><i>Art 30</i></p> <p><sup>1</sup> Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Hallwilersee stammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Den von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen</li><li>▪ Erträge aus eigenen Dienstleistungen und Veranstaltungen</li><li>▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen</li><li>▪ Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art</li><li>▪ Materialverkauf.</li></ul>
Unterschrift	<p><i>Art 31</i></p> <p><sup>1</sup> Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für die Ressortvorstehenden von Präsidium und Finanzen.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.</p>
Ausgaben	<p><i>Art 32</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets bis max. CHF 1'000.- in ihren Ressorts einzeln, danach benötigt es das schriftliche Einverständnis aus den Ressorts Präsidium und Finanzen im Voraus.</p> <p>Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, maximal CHF 3'000.- des Vereinsvermögens pro Jahr auszugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.</p>



# Ihre Rettungsschwimmer



Haftung *Art 33*  
<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## E Stellung zur SLRG

Mitgliedschaft in der SLRG *Art 34*  
<sup>1</sup> Die SLRG Sektion Hallwilersee ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

*Art 35*  
<sup>1</sup> Die SLRG Sektion Hallwilersee anerkennt die Statuten der SLRG Region Nord-West sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

<sup>2</sup> Die SLRG Region Nord-West sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Hallwilersee in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Nord-West sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Hallwilersee einberufen oder einberufen lassen.

## F Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

Revision *Art 36*  
<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.

<sup>2</sup> Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

<sup>3</sup> Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.

Auflösung des Vereins *Art 37*  
<sup>1</sup> Die Auflösung der SLRG Sektion Hallwilersee kann durch eine hierzu besonders einberufene Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nord-West zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Hallwilersee keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nord-West frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.



# Ihre Rettungsschwimmer



## G Genehmigung und Übergangsbestimmungen

### Art 38

Genehmigung

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2022 und wurden durch die Generalversammlung vom 21. März 2025 in Rickenbach angenommen.

<sup>2</sup> Sie treten unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Rickenbach, 21. März 2025

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Hallwilersee

Die Präsidentin  
Karin Jurt-Nussbaumer

Die Aktuarin  
Aline Marti-Theiler

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Regionalvorstand